

Hallen- und Zeltordnung Crefelder Yachtclub e.V. 1967 (CYC)

1. Nutzung von Bootshalle/ Zelt

- 1.1. Nutzungsberechtigt ist jeder Liegeplatzinhaber/Mitglied des CYC (in Notfällen auch Gastlieger). Anträge auf einen Stellplatz sind per Mail an vorstand@cyc-krefeld.de oder schriftlich an den Vorstand zu richten und werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Gehen mehr Anträge als vorhandene Stellplätze ein, so erstellt der Vorstand eine Warteliste.
- 1.2. Nach Ende der Winterzeit ist grundsätzlich eine Räumung der Halle einzuplanen. Unbeschadet der vorstehenden Regelung wird in der Sommerzeit zumindest ein Reparaturplatz in der Halle freigehalten.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Der Gestellungsvertrag beinhaltet lediglich die entgeltliche Zurverfügungstellung einer Stellfläche beim CYC.
- 2.2. Weitergehende Leistungen (z.B. Überholungsarbeiten, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen) sind nicht Gegenstand des Vertrages, insbesondere nicht weitergehende Pflichten wegen einer Verwahrung des Bootes. Der CYC übernimmt nicht über das Gestellungsverhältnis hinausgehende Obhutspflichten. Ein Verwahrungsvertrag wird nicht geschlossen. Sonstige Leistungen, die nicht vom Gestellungsvertrag erfasst werden, können durch gesonderte Verträge vereinbart werden.
- 2.3. Bei ungenehmigter Inanspruchnahme von Leistungen (z.B. Stromdiebstahl, eigenmächtiger Nutzung von Abstellflächen usw.) behält sich der CYC die Geltendmachung einer Strafzahlung - festzusetzen durch Vorstandsbeschluss - von bis zu 1.000 EUR vor.
- 2.4. Die Zuweisung des Lagerplatzes erfolgt durch den Vorstand des CYC oder einer beauftragten Person. Ein Anspruch auf Gestellung eines Lagerplatzes oder Zuweisung eines bestimmten Lagerplatzes besteht grundsätzlich nicht.
- 2.5. Sollten durch außergewöhnliche Umstände Reparaturen oder Instandsetzungsarbeiten an Halle oder Zelt oder eine neue Aufteilung der Lagerplatzgrößen notwendig werden, kann der Vorstand des CYC oder eine beauftragte Person dem Nutzer einen anderen Stellplatz zuweisen.
- 2.6. Sollte der Stellplatz während der Vertragslaufzeit nicht genutzt werden, behält sich der Vorstand das Recht vor, diesen Platz vorübergehend anderweitig zu nutzen.
- 2.7. Die zugewiesenen Stellplätze sind personenbezogen. Untervermietung oder Weitergabe des Stellrechtes während der Vertragslaufzeit an Dritte ist untersagt.

3. Dauer des Gestellungsvertrages, Kündigung

- 3.1. Soweit im Gestellungsvertrag nichts anderes vereinbart wurde, gilt der Gestellungsvertrag nur für eine Saison. Maßgeblich für Beginn und Ende der Saison sind die vom Vorstand des CYC festgelegten Termine. Der Zeitraum für die Wintersaison ist die Zeit vom 01.11. bis 31.03. des Folgejahres; für die Sommersaison der Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. des Jahres.
- 3.2. Für jede Wintersaison ist bis 31. August des Jahres ein neuer Antrag zu stellen. Bestandsnutzer werden bevorzugt berücksichtigt. Anträge auf einen Sommerstellplatz in Halle/Zelt müssen jeweils bis zum 15.01. des laufenden Jahres gestellt werden. Winterstellplatzinhaber sind bei der Vergabe bevorrechtigt.
- 3.3. Nach Ablauf der Nutzungszeit sind ausgehändigte Schlüssel, überlassenes Material (z.B. Lagerböcke) sowie die Fläche in geräumtem Zustand unaufgefordert zurückzugeben. Vom Nutzer verursachte Schäden sind zu beseitigen, dies gilt insbesondere für Verunreinigungen.

4. Konditionen, Zahlungsbedingungen

- 4.1. Es gelten die jeweils gültigen Gebührensätze. Die Stellplatzgebühren sind nach Zusage und Berechnung sofort zur Zahlung fällig.
- 4.2. Als Berechnungsgrundlage der Stellfläche gilt: bei Booten die maximale Bootslänge mal maximale Bootsbreite jeweils plus 1 umlaufender Meter. Auf dem Boot gelagerte, überstehende Teile (z.B. Masten) werden zur Länge hinzugerechnet. Die Formel ist eine Berechnungsgrundlage; es besteht kein Anspruch auf die tatsächliche Fläche. Bei Inanspruchnahme weiterer Flächen z.B. für Werkmaterial, Gerüste, Stühle, Tische, die rund um das gelagerte Boot gestellt werden, wird auch diese Fläche zur Berechnung hinzugezogen.

5. Pflichten des Nutzers

- 5.1. Der Nutzer ist verpflichtet, das eingelagerte Boot in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Das laufende Gut, Masten, Persenninge etc. sind so zu befestigen, dass auch bei widrigen Witterungsverhältnissen Beschädigungen der Betriebsanlagen des CYC sowie anderer Boote ausgeschlossen sind.
- 5.2. Der Nutzer ist verpflichtet, während des Nutzungsverhältnisses dem CYC unverzüglich und unaufgefordert jede Veränderung der Anschrift, des Eigentums und der Rechte an den eingebrachten Sachen schriftlich anzuzeigen. Die Vorlage eines jeweils gültigen Haftpflichtversicherungsnachweises ist unaufgefordert vorzulegen. Es wird empfohlen, für die Dauer des Nutzungsverhältnisses eine Kaskoversicherung abzuschließen, die dem Wert des Bootes entspricht.
- 5.3. Dem Nutzer wird untersagt, während der Dauer der Lagerung in Halle oder Zelt an Bord des Schiffes feuer- und explosionsgefährliche Stoffe z.B. Gasflaschen, gefüllte Treibstoffkanister etc. zu lagern.
- 5.4. Die Verwendung von Unterwasseranstrichen (Antifoulings) unterliegt strengen Vorschriften. Wir verweisen hiermit auf die aktuelle Biozidrechts-Durchführungsverordnung.
- 5.5. Dem Nutzer ist es nicht gestattet, in geschlossenen Räumen Schiffsmotoren laufen zu lassen oder Heizungen zu betreiben. Brennarbeiten sowie Schweiß, Löt- und sonstige mit Funkenflug verbundene Arbeiten dürfen ausschließlich nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorstand am Arbeitssteg von Fachleuten ausgeführt werden. Offenes Feuer und Rauchen sind in geschlossenen Räumen strikt untersagt.
- 5.6. Arbeiten in der Halle sind ausschließlich in der Sommersaison in Halle oder Zelt erlaubt. Spritzlackieren oder Arbeiten mit Hochdruckreinigern ohne entsprechende Schutzvorkehrungen sind nur zulässig, sofern die Verunreinigung des Eigentums anderer Nutzer sowie der Lagerflächen ausgeschlossen ist. Dies gilt auch für Schleifarbeiten, die nur mit selbstabsaugenden Schleifmaschinen oder angeschlossenen Staubfängern zulässig sind.
- 5.7. Der Nutzer ist verpflichtet, den Stellplatz sauber zu halten. Der Boden ist durch Planen, Folien oder Ähnliches vor Verunreinigungen durch Farbe, Öle etc. zu schützen. Der Nutzer trägt die dem CYC durch die Beseitigung von Farbe, Öl und sonstigen Verschmutzungen entstehenden Kosten. Für die Entsorgung von belasteten Abfällen hat der Nutzer nach dem Verursacherprinzip selbst und außerhalb des Hafengeländes zu sorgen.

6. Sonstiges

- 6.1. Mit Zustandekommen des Gestellungsvertrages erkennt der Nutzer die jeweils gültigen AGB, Ordnungen sowie ausgehängte Sicherheits- und Umweltschutzauflagen an.
- 6.2. Stellflächen (Halle, Zelt, Außenlager) sind zu den verkehrsüblichen Zeiten zugänglich. Der Zutritt ist mit Schlüssel oder Eintrittscode möglich; eine Weitergabe vom Schlüssel oder dem Code an Dritte ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung durch den Vorstand des CYC erlaubt. Der Schlüssel ist unaufgefordert zum Ende der Saison wieder abzugeben.
- 6.3. Die Zugänglichkeit gilt auch für Begleitpersonen sowie beauftragte Unternehmen. Diese haben sich im Interesse aller Yachteigner auf Verlangen des CYC auszuweisen.
- 6.4. Für die Nutzung von clubeigenen Maschinen und Anlagen ist eine Genehmigung des Vorstands des CYC erforderlich.

7. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 7.1. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle gegenseitigen Vertragsverpflichtungen ist Krefeld.

Vorstehende Hallen- und Zeltordnung wurde am 11. März 2025 vom Vorstand beschlossen.